



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. Oktober 2009
GZ 302.025/001-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verordnung (EG)
Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste
im Eisenbahnverkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. Oktober 2009
GZ 302.025/001-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 1. Oktober 2009, GZ BMVIT-210.805/0012-IV/SCH1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht für Fahrgäste, die über eine Jahreskarte verfügen, im Falle von wiederholten Zugverspätungen und Zugausfällen, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe bestimmter Modalitäten vor.

Entgegen den finanziellen Erläuterungen geht der Rechnungshof davon aus, dass im Falle möglicher Entschädigungszahlungen eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes nicht auszuschließen ist. Eine durch allfällige Entschädigungszahlungen verursachte Verrechnung der Tarifeinnahmen (insbesondere der ÖBB-Personenverkehr AG) und damit verbunden eine Reduzierung des eigenwirtschaftlichen Anteils der Unternehmen würde nämlich zu einem höheren Bedarf an Ausgleichszahlungen durch die öffentliche Hand, und zwar insbesondere durch den Bund aus dem Titel der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, führen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 302.025/001-S4-2/09

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JM', is written next to the text 'F.d.R.d.A.:'.